AOK Bayern
Die Gesundheitskasse

Hier klicken, um alle Formularinhalte zurückzusetzen.

Ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit von Haushaltshilfe nach §§ 24h, 38 SGB V

Vorname, Name: _____

geboren am: _____

Anschrift: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Hinweis: Alles Weitere füllt Ihr Arzt für Sie aus! Haushaltshilfe ist notwendig, weil

☐ dem Versicherten die Weiterführung des Haushalts wegen akuter **und** schwerer Krankheit nicht möglich ist.

Ist Bettruhe verordnet? ☐ Ja, bis _____ ☐ Nein

☐ dem Versicherten die Weiterführung des Haushaltes wegen einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Abwesenheit als Begleitperson eines versicherten Kindes bis zum 6. Lebensjahr nicht möglich ist.

☐ der Versicherten die Weiterführung des Haushaltes wegen Schwangerschaft oder Entbindung nicht möglich ist. Die Schwangerschaft oder die Entbindung muss ursächlich dafür sein, dass die Versicherte den Haushalt nicht weiterführen kann (z. B. wenn die Schwangere nach ärztlicher Anordnung Bettruhe einhalten muss).

☐ Sonstiges: _____

_____

Diagnose: _____

_____

_____

_____

_____

_____

☐ Arbeitsunfall ☐ sonstiger Unfall

Der Versicherte kann aus oben stehendem Grund **den Haushalt vom** _____ **bis** _____ selbst nicht weiterführen.

- Welche Tätigkeiten können von dem Patienten **noch selbst verrichtet** werden?
  - ☐ Zubereiten der Mahlzeiten
  - ☐ Reinigen der Wohnung
  - ☐ Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder
  - ☐ Einkaufen
  - ☐ Sonstiges (z. B. Wäsche)
- Haushaltshilfe ist medizinisch erforderlich:
  täglich _____ Stunden an _____ Tagen/Woche

_____ _____

Ort, Datum Stempel/Unterschrift des Arztes

Für die Angaben des Arztes ist bei vertragsärztlicher Leistungserbringung die Nr. 01621 EBM abrechnungsfähig. Bei Selektivverträgen (z. B. hausarzt-/pädiatriezentrierte Versorgung) ist die Vergütung für diese Arztanfrage mit der jeweils vereinbarten Grundpauschale abgegolten.

DE021

Datenschutzhinweis: Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. §§ 24h bzw. 38 SGB V zum Zwecke der Beurteilung des Antrags auf Haushaltshilfe verarbeitet. Sie sind nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 SGB V i.V.m. § 100 Abs. 1 SGB X verpflichtet, uns die erforderlichen Angaben zu machen.